

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1. Firma, Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„LichterSchatten gUG (haftungsbeschränkt)“

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2. Zweck**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Unterstützung von Menschen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Angebote zur Trauerbegleitung: Individuelle Unterstützung und Begleitung von Angehörigen (Familie und Freunde) nach einem plötzlichen Todesfall eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Dies umfasst persönliche Gespräche während des Trauerprozesses, Vermittlung von Kontakten und Informationen, Begleitung des Beerdigungsprozesses oder Behördengänge,
- Trauergruppen: Angebot von professionell angeleiteten Selbsthilfegruppen angepasst an die individuelle Zielgruppe (Eltern, Geschwister, Partner, Freunde),
- Angebote professioneller Psychotherapie in Einzelsitzungen, die den Trauerprozess begleiten und aufarbeiten.

### **§ 3. Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4. Mittel**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5. Stammkapital, Geschäftsanteile**

Das Stammkapital beträgt EUR 1.200,00. Es ist vollständig einzuzahlen.

## **§ 6. Dauer, Geschäftsjahr**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung oder der Liquidation bilden ggfls. Rumpfgeschäftsjahre.

## **§ 7. Geschäftsführung und Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt, vom Verbot der Selbstkontraktion (§ 181 BGB) aber nicht befreit.

Änderungen dieser Regelungen können von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.

## **§ 8. Versammlungen und Beschlussverfahren**

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, per Email oder fernmündlich. Fernmündliche Beschlüsse sind nur möglich, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Form der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse per Email sind nur möglich, wenn alle Gesellschafter den Erhalt der Email mit der Beschlussvorlage bestätigen. Stimmt ein Gesellschafter nicht ab, so gilt dies als Nein.

Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung sowie gegebenenfalls eine Einwahlnummer anzugeben. In der Beschlussvorlage für Beschlüsse per Email ist der Zeitraum anzugeben, in der abgestimmt werden kann.

Die Einladung muss rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vor dem Termin) versandt werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.

Nach Beschlussfassung hat die Geschäftsführung ein Protokoll über gefasste Beschlüsse zu erstellen und den Gesellschaftern zuzusenden (Email genügt). Das Protokoll kann nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang gerichtlich angefochten werden.

Die Vertretung von Gesellschaftern durch Dritte bei Versammlungen und Abstimmungen ist jederzeit möglich. Sie bedarf um wirksam zu sein aber des Nachweises der Vertretungsmacht gegenüber der Geschäftsführung (Email des Vertretenen mit Nennung des Vertreters genügt). Der Nachweis soll nicht später als 24 Stunden vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung eingehen.

## **§ 9. Abstimmungen**

In Abstimmungen entspricht je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils einer Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

In der Beschlussvorlage soll die jeweils für eine Zustimmung notwendige Mehrheit benannt werden, wobei die Wirksamkeit der Abstimmung durch die falsche Benennung der notwendigen Mehrheit nicht berührt wird.

Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100% des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.

## **§ 10. Verkauf von Anteilen**

Die Übertragung von Anteilen durch einen Gesellschafter an einen Dritten bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Liegt die Genehmigung vor, so gilt auch die Genehmigung durch die Gesellschaft selbst als erteilt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die übrigen Gesellschafter zuvor die Gelegenheit hatten entweder die Anteile, die zum Verkauf stehen, selbst zu übernehmen (Vorkaufsrecht) oder ihre eigenen Anteile zum gleichen Preis ebenfalls zu verkaufen (Mitverkaufsrecht).

Ein Gesellschafter ist außerdem verpflichtet, seine Anteile zu verkaufen, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt und der Beschluss den Verkauf von allen Anteilen der Gesellschaft an einen Dritten vorsieht (Mitverkaufspflicht).

Hat ein Gesellschafter bezüglich eines Angebotes eines Dritten sein Vorkaufsrecht geltend gemacht, so kann er nicht mehr sein Mitverkaufsrecht geltend machen (und umgekehrt).

## **§ 11. Liquidation**

Für den Fall der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird - durch die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bestehenden Vertretungsbefugnis. Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend. Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Wohlfahrtspflege.

## **§ 12. Bekanntmachungen und Gerichtsstand**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder einer nach dem Gesetz gleichwertigen Publikationsform. Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander sollen (soweit eine Schlichtung nicht mehr möglich erscheint) am Sitz der Gesellschaft anhängig gemacht werden.

## **§ 13. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss bis zum Ablauf des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres zusammen mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 14. Einziehung von Anteilen bei Insolvenz und Pfändung**

Geschäftsanteile können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden ("Einziehungsbeschluss"), wenn

- sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht vor der Veräußerung des Anteils oder innerhalb von sechs Monaten aufgehoben worden ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist;
- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

Die Einziehung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung erklärt, die hierüber mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat in dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Mit dem Beschluss über die Einziehung seiner Geschäftsanteile scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

## **§ 15. Einziehungsvergütung**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung entspricht dem Nennwert. Die Einziehungsvergütung ist nur unter Beachtung der Kapitalerhaltungsregeln des GmbHG zahlbar.

### **§ 16. Tod eines Gesellschafters**

Stirbt einer der Gesellschafter und tritt an seine Stelle eine Erbengemeinschaft, so hat die Erbengemeinschaft eine Person oder Gesellschaft als Vertreter zu benennen, die das Stimmrecht der Erbengemeinschaft ausüben kann. Die Benennung hat gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft per Einschreiben zu erfolgen. Bis zur Benennung eines solchen Vertreters ruht das Stimmrecht der Erbengemeinschaft.

### **§ 17. Kosten und Abgaben**

Die Notar-, Gerichts-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- und Veröffentlichungskosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 600; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.